Bundesrat Drucksache 225/23/87

09.07.87

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Artikel 1, Nr. 3.a) (neu)

Nach Artikel 1 Nr. 3 wird folgende Nr. 3 a eingefügt:

"3.a) (1) In § 8 wird nach Absatz 1 folgender Absatz "1a" (neu) eingefügt:
"(1a) Den Einnahmen der Gemeinden eines Landes nach Absatz 1 werden die kommunalen Konzessionsabgaben unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5 hinzugesetzt."

(2) § 8 erhält folgende Überschrift:
"Einnahmen der Gemeinden aus Steuern und kommunalen Konzessionsabgaben"

Begründung:

- Länder und Gemeinden sind verfassungsrechtlich eine Einheit, so daß für die kommunale Finanzkraft grundsätzlich keine anderen Kriterien gelten als für die Finanzkraft der Länder.

- Der Begriff der Finanzkraft umfaßt nicht nur die Steuereinnahmen, sondern auch alle sonstigen Einnahmen, die

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

* dem Volumen nach ausgleichsrelevant sind,
* die in den Ländern in verhältnismäßig ungleicher Höhe anfallen und
* deren Ermittlungsaufwand im angemessenen Verhältnis zum Ausgleichseffekt stehen.

- Die kommunalen Konzessionsabgaben sind damit einzubeziehen, denn
 * sie weisen bundesweit ein ausgleichsrelevantes Volumen von 3 - 4 Milliarden DM auf,
 * sie sind zwischen den Ländern sehr unterschiedlich verteilt (Spannweite 60 - 230 % des Länderdurchschnitts) und
 * der Ermittlungsaufwand ist gering, weil die Daten vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 5)

In § 8 Abs. 5 wird folgender Satz 3 a eingefügt:
"Die Einnahmen aus den kommunalen Konzessionsabgaben werden auf 60 vom Hundert der Beträge herabgesetzt, die für das Kalenderjahr festgestellt worden sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht."

Begründung: Folgeänderung; Statistisches Zahlenmaterial über Höhe und Verteilung des Aufkommens steht nicht früher zur Verfügung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6)

a) In § 6 Abs. 1 werden die Wörter "Steuereinnahmen seiner Gemeinden" ersetzt durch die Wörter "Einnahmen seiner Gemeinden aus Steuern und Konzessionsabgaben"."

Begründung: Folgeänderung

b) In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "der Steuereinnahmen der Gemeinden" ersetzt durch die Wörter "der Einnahmen der Gemeinden aus Steuern und Konzessionsabgaben".

Begründung: Folgeänderung

4. Zu Artikel 1 Nr. 4. a) (neu):

Nach Artikel 1 Nr. 4 wird folgende Nr. 4. a) eingefügt:

"4.a) (1) In § 9 Abs. 3 werden die Wörter "Steuereinnahmen der Gemeinden" ersetzt durch die Wörter "Einnahmen der Gemeinden aus Steuern und Konzessionsabgaben".

(2) In § 9 Abs. 2 werden die Wörter "Steuereinnahmen der Länder" ersetzt durch die Wörter "Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgaben"."

Begründung: Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3 a) (neu) und 3.